Überholabstand bei Radfahrenden

Beispiel Konstanzer Straße

Die Einhaltung von angemessenen Überholabständen zwischen Kfz-Fahrenden und Radfahrenden ist von hoher Bedeutung. Deshalb schreibt die Straßenverkehrsordnung (StVO) einen Mindestüberholabstand innerorts von **1,50 m** vor. Der Abstand ist daher meist von der Mitte des Radschutzstreifens aus einzuhalten, nicht vom Fahrbahnrand. Um den Abstand einzuhalten, muss die Fahrbahnmitte aktiv überschritten werden.



Abbildung 1: Plakat Überholabstand [Quelle AGFK BW]

Baulicher Mittelstreifen



Abbildung 2: Beispielbild Überholverbot [Quelle Stadtverwaltung Radolfzell]

In diesem Beitrag möchten wir dabei die Konstanzer Straße in Radolfzell besonders beleuchten.

In Bereichen der Konstanzer Straße, in denen der Mittelstreifen baulich die beiden Fahrtrichtungen trennt, besteht ein implizites Überholverbot. Die verbleibende Breite der Fahrspur außerhalb des Radschutzstreifens beträgt in diesen Bereichen lediglich 2,50 m, sodass eine Einhaltung des Überholabstands von 1,50 m von Radfahrern nicht eingehalten werden kann und damit automatisch ein Überholverbot für Kfz-Fahrzeuge besteht.

Ohne Mittelstreifen

In Bereichen, in denen das Überfahren der Fahrbahnmitte möglich ist und sowohl der Überholabstand von 1,50 m wie auch die Überholdistanz eingehalten werden kann, sodass der Überholvorgang im erlaubten Bereich rechtzeitig abgeschlossen ist, ist das Überholen erlaubt. Eine Gefährdung des Radfahrenden muss zu jeder Zeit ausgeschlossen sein.

Radschutzstreifen

Die Radschutzstreifen sind Schutzräume für Radfahrende und dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Lediglich wenn die Begegnungssituation (z.B. Entgegenkommender LkW) es zwingend erforderlich macht, dürfen diese **nur bei Bedarf** überfahren werden. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden. Bei der Begegnung von zwei Kfz ist diese Notwendigkeit prinzipiell nicht gegeben. Daher dürfen die Radschutzstreifen in der Konstanzer Straße nicht dauerhaft befahren werden.

Auf Radschutzstreifen gilt prinzipiell ein Halte- und Parkverbot, um den Schutzraum für die Radfahrenden dauerhaft frei zu halten.